

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - FPO Philo -

Vom 8. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2
Anlage: Übersicht Studienplan Masterstudiengang Philosophie	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Philosophie mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Abschluss in einem Ein-Fach-Bachelorstudiengang Philosophie oder in einem Zwei-Fach- oder Drei-Fach-Bachelorstudiengang, wenn die Bachelorarbeit im Fach Philosophie verfasst oder für diesen Abschluss mindestens 60 ECTS-Punkte im Fach Philosophie erworben wurden. ²Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 ABMStPO/Phil können Abschlüsse in anderen Studiengängen auf Antrag anerkannt werden, soweit das Studium in wesentlichem Umfang philosophie-relevante Problemstellungen zum Inhalt hatte.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen bzw. fachverwandten oder gleichwertigen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 ABMStPO/Phil einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,50 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch basiert auf einem Motivationsschreiben, mit dem das spezifische Interesse und dargelegt werden soll, für welches Teilgebiet der Philosophie eine forschungsorientierte Weiterqualifikation angestrebt wird. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin und der Bewerber die für den Masterstudiengang der Philosophie nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissen-

schaftlich zu arbeiten verstehen. ³Das Auswahlgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Philosophie sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der Anlage.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium der Philosophie kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersicht Studienplan Masterstudiengang Philosophie

Semester	SWS	ECTS	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung	Faktor
Erstes MA-Semester				
Vertiefungsmodul theor. / prakt. Philosophie	4	10	Modulhausarbeit (4.500-5.500 Wörter)	0,5
Vertiefungsmodul theor. / prakt. Philosophie	4	10	Modulhausarbeit	0,5
freie Ergänzungsstudien	4	10	---	
GESAMT	12	30		
Zweites MA-Semester				
Vertiefungsmodul theor. / prakt. Philosophie	4	10	Modulhausarbeit	0,5
Vertiefungsmodul mit Schwerpunkt-hausarbeit und Präsentation im Werkstattseminar	4	20	Schwerpunkthausarbeit (6.000-8.000 Wörter)	1
GESAMT	8	30		
Drittes MA-Semester				
freie Ergänzungsstudien	4	10	---	
Vertiefungsmodul mit Schwerpunkt-hausarbeit und Präsentation im Werkstattseminar	4	20	Schwerpunkthausarbeit	1
GESAMT	8	30		
Viertes MA-Semester				
Masterarbeits-Modul	n^1	30	Masterarbeit (20.000-25.000 Wörter)	2
GESAMT	n^2	30		

1 Genaue SWS-Stundenzahl ist betreuungsabhängig

2 Siehe Anm. 1.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Mai 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 28. Mai 2010.

Erlangen, den 8. Juni 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juni 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juni 2010.